

## Stadt Ellingen

# Bekanntmachung;

## Neufassung (Änderung) des Bebauungsplanes „Am Tiergärtle“ der Stadt Ellingen

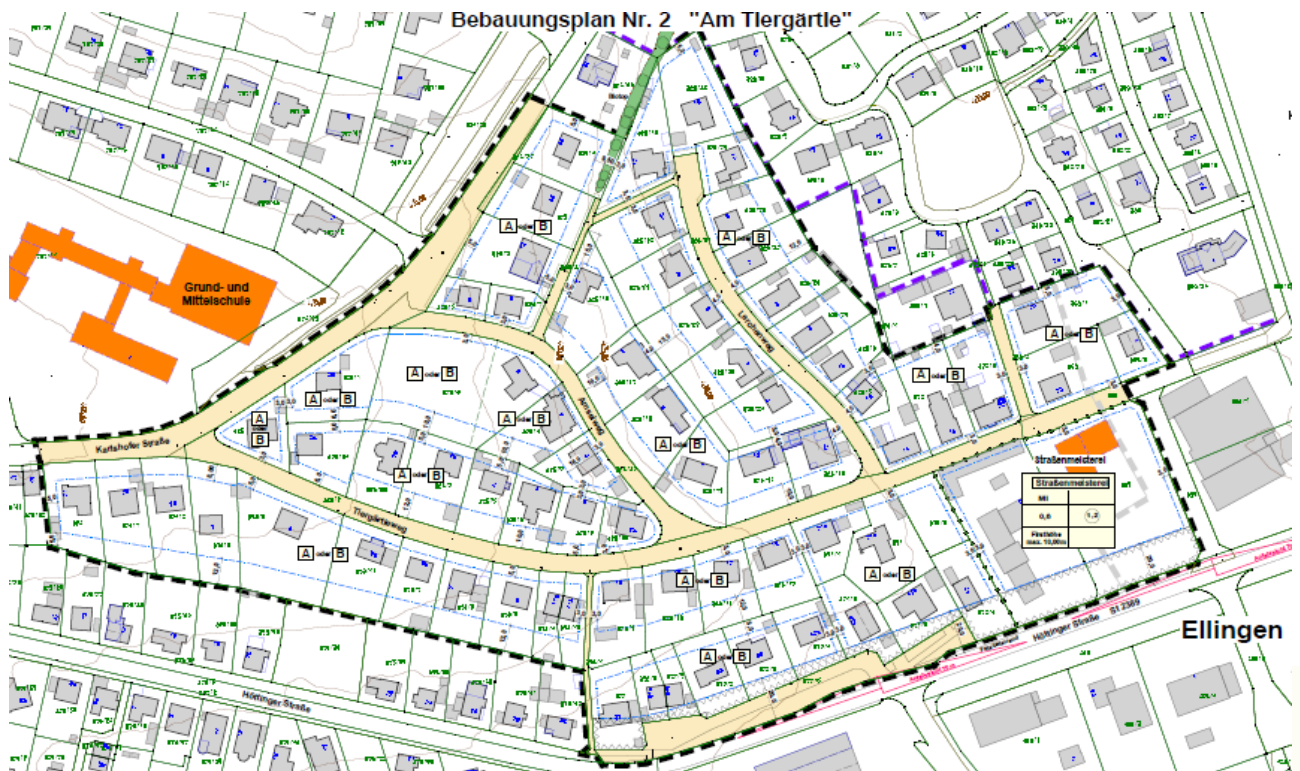
### Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Ellingen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 16.05.2024 die Neufassung (Änderung) des Bebauungsplans „Am Tiergärtle“ der Stadt Ellingen, Bauleitplan des Ing.-Büros VNI, Pleinfeld in der Fassung vom 16.05.2024, bestehend aus Planzeichnung, Festsetzungen durch Planzeichen und Festsetzungen durch Text sowie Begründung jeweils in der Fassung vom 16.05.2024 gebilligt und gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

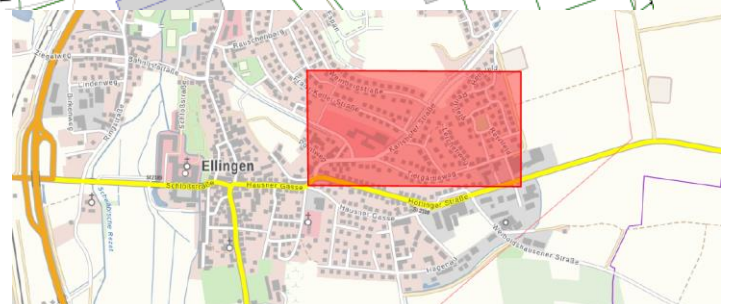
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Neufassung des Bebauungsplans „Am Tiergärtle“ in Kraft.

Die Lage und der Geltungsbereich der Neufassung des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 8,933 ha können aus dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



(Darstellung nicht maßstäblich)



Auszug aus dem Bayern-Atlas >

Ziel der Neufassung ist, überholte Festsetzungen zu streichen und teilweise durch zeitgemäße Festsetzungen zu ergänzen, auf den bestehenden Bauparzellen eine Nachverdichtung zu ermöglichen um weiteren bezahlbaren Wohnraum ohne zusätzliche Bodenversiegelung zu schaffen, und damit landwirtschaftliche Nutzflächen in der Folge nicht für Bebauung und für Ausgleichsmaßnahmen zu nutzen, sondern zur Sicherung der Landwirtschaft zu erhalten.

Die Neufassung des Bebauungsplans „Am Tiergärtle“ bestehend aus Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, Festsetzungen durch Planzeichen und Text, Begründung mit Umweltbericht – jeweils in der Fassung vom 16.05.2024 – kann in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Mo. - Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr und Do. von 13.00 - 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über deren Inhalte Auskunft verlangt werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen (Tel. 09141 – 8658-0) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Die Neufassung des Bebauungsplans „Am Tiergärtle“ bestehend aus Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, Festsetzungen durch Planzeichen und Text, Begründung mit Umweltbericht – jeweils in der Fassung vom 16.05.2024, ist gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf die Homepage der Stadt Ellingen unter **[http:// www.stadt-ellingen.de/rathaus/bekanntmachungen](http://www.stadt-ellingen.de/rathaus/bekanntmachungen)** ergänzend eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich wird demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, und
- nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ellingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Festsetzungen zum Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Normen (insb. DIN-Normen), Konzepte und technischen Baubestimmungen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen eingesehen und bei Bedarf erläutert werden.

Ellingen, den 27.06.2024  
Stadt Ellingen

Matthias Obernöder  
1. Bürgermeister

-----  
Anzuheften am: 28.06.2024

Abzunehmen am: 01.08.2024